

Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

30. Jahrgang, Nr. 10 Dresden, 26. Oktober 2020

Inhalt

103.	Gesetz: Anlageordnung für die Pfarreien des Bistums Dresden- Meißen	56
104.	D E K R E T – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost (Caritas) vom 24. Juni 2020	65
105.	D E K R E T – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost (Caritas) vom 18. August 2020	66
106.	Vergaberichtlinie II zur Förderung pastoraler Projekte	67
107.	Kollektenplan für das Jahr 2021	69
108.	Bauvorhaben 2022	72
109.	Räum- und Streupflicht	72
110.	Nachruf Ursula Mai	73
111.	Personalia	74

103. Gesetz: Anlageordnung für die Pfarreien des Bistums Dresden-Meißen

56

Präambel

¹Die Verwaltung der Vermögenswerte der Pfarreien des Bistums Dresden-Meißen trägt wesentlich zur Erfüllung der kirchlichen Ziele und Zwecke bei. ²Die Verantwortlichen handeln "mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters" (c. 1284 § 1 CIC). ³Die Auswahl der Vermögensanlagen wird neben den klassischen Anlagekriterien Sicherheit, Rendite und Liquidität, soweit als möglich, auch ethisch-nachhaltige Gesichtspunkte berücksichtigen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die nachfolgende Ordnung gilt für alle Pfarreien des Bistums Dresden-Meißen, etwaige organisatorisch verselbständigte Vermögensteile und pfarrliche Einrichtungen (nachfolgend einheitlich: Pfarrei; persönlicher Anwendungsbereich).
- (2) Die Ordnung gilt für alle Vermögenswerte der Pfarrei mit Ausnahme immaterieller Vermögenswerte und derjenigen Gegenstände, die unmittelbar der Erfüllung liturgischer, pastoraler oder caritativer Zwecke dienen, sowie derjenigen Mittel, die zur Deckung der im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben bestimmt sind (sachlicher Anwendungsbereich).

§ 2 Anwendbares Recht, Ziele und Grundsätze

- (1) ¹Das Vermögen der Pfarreien ist Kirchenvermögen und unterliegt als solches den Bestimmungen des Buches V des CIC. ²Die diözesanen Regelungen für die Verwaltung der Pfarreien im Bistum Dresden-Meißen bleiben von dieser Ordnung unberührt und werden durch diese ergänzt.
- (2) ¹Vorrangiges Ziel der Vermögensverwaltung ist der reale Erhalt der Vermögensmasse zur Gewährleistung der dauerhaften Erfüllung des kirchlichen Auftrags. ²Darüber hinaus ist ein angemessener Ertrag zu erwirtschaften. ³Dabei sind die klassischen Anlagekriterien Sicherheit, Rendite und Liquidität zu gewährleisten.
- (3) ¹Die Vermögensverwaltung erfolgt unter Beachtung ethisch-nachhaltiger Prinzipien entsprechend der jeweils aktuell gültigen Orientierungshilfe des ZdK und der Deutschen Bischofskonferenz "Ethischnachhaltig investieren". ²Mögliche Ausschlusskriterien sind in "pragmatischer Abwägung zwischen den Zielen der Kapitalanlage und den ethisch-nachhaltigen Bewertungskriterien" zu berücksichtigen.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle Konten und Depots müssen auf den vollen Namen der Pfarrei lauten; sie dürfen nicht auf den Namen des Stelleninhabers oder einer anderen Person ausgestellt werden.
- (2) ¹Die gemeinsame Verwaltung von Vermögen unterschiedlicher Körperschaften auf einem Konto oder Wertpapierdepot ist nicht zulässig. ²Davon zu unterscheiden ist die Beteiligung an einem Sondervermögen.
- (3) Eine Pfarrei darf nur Anlageinstrumente besitzen, deren Risikostruktur im Kirchenvorstand angemessen beurteilt werden kann.
- (4) Eine Pfarrei darf Anleihen und Aktien eigenständig weder unmittelbar erwerben noch verwalten oder veräußern, soweit sich aus dieser Ordnung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
- (5) ¹Wertpapiere, die im Rahmen einer Erbschaft oder Schenkung der Pfarrei zugeflossen sind, sind interessewahrend und soweit möglich innerhalb von drei Monaten nach Zufluss zu veräußern oder einer Vermögensverwaltung in Übereinstimmung mit dieser Anlageordnung zu überführen. ²Zweckbestimmungen, die mit den Zuwendungen verbunden sind, sind zu dokumentieren und deren Einhaltung zu überwachen.
- (6) Das Vermögen ist so anzulegen, dass die dauernde Zahlungsfähigkeit der Pfarrei gesichert ist.
- (7) Die Kreditaufnahme zur Finanzierung des Erwerbs von Anlageinstrumenten ist untersagt.
- (8) ¹Finanzanlagen im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Vermögensgegenstände, die im Gegensatz zu Sachanlagen und solchen immaterieller Art auf Dauer finanziellen Anlagezwecken dienen, mithin insbesondere solche im bilanzrechtlichen Sinn. ²Operativ ausgerichtete Beteiligungen an einzelnen Unternehmen (z.B. GmbH-Anteile), also solche, die einen unternehmerischen Einfluss verschaffen, sind danach nicht gestattet (§ 31 und § 47 Nr. 14 PfVG). ³Der Betrieb pfarrlicher Einrichtungen bleibt davon unberührt.
- (9) Nach gesetzlichen Regelungen betreffend die Kapitalanlage und Vermögensverwaltung sind Pfarreien und dieser Ordnung unterstehende Einrichtungen als "Privatanleger" einzustufen, insbesondere um den höchsten Anlegerschutz zu gewährleisten.
- (10) ¹Abweichungen von dieser Ordnung können in besonders gelagerten Ausnahmefällen auf einen begründeten schriftlichen Antrag des Kirchenvorstands vom Bischöflichen Ordinariat genehmigt werden. ²Darüber hinaus kann das Bischöfliche Ordinariat, ohne dass es ei-

nes dahingehenden Antrags von Seiten der Pfarreien bedarf, generell einzelne Anlageinstrumente zulassen, die nicht den Mindestanforderungen des § 6 Abs. 3 genügen, und insoweit auch Erleichterungen im Hinblick auf den Umfang der Berichtspflicht gestatten.

§ 4 Zulässige Anlageklassen und Anlageinstrumente

¹Die Anlage in die folgenden Anlageklassen und -instrumente ist zulässig:

- 1. Immobilien, verbriefte Immobilienportfolien in Form von offenen Sondervermögen (inklusive Immobilienspezialfonds).
- 2. ¹Geldanlagen (Einlagen, Termingelder, Tagesgeldkonten), die auf Konten von öffentlich-rechtlichen oder anderen Kreditinstituten unterhalten werden, soweit diese Mitglied einer Einlagensicherung sind, oder Geldanlagen, die durch einen Garantiefonds, wie zum Beispiel bei Genossenschaftsbanken, gesichert sind. ²Alle Kreditinstitute müssen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bzw. der Deutschen Bundesbank unterstehen. ³Die Anlage in Geldmarktfonds ist ebenfalls zulässig.
- 3. Im Übrigen sind alle weiteren Anlageklassen (z.B. Aktien und Anleihen) über eine Finanzportfolioverwaltung nach KWG oder in Investmentfonds, die als Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapiere (OGAW) klassifizieren (Publikumsfonds) und von der BaFin reguliert und zum Vertrieb in Deutschland zugelassen sind, zu verwalten bzw. zu halten.

²Im Bestand gehaltene Genossenschaftsanteile genießen Bestandsschutz.

§ 5 Zulässiges Anlageuniversum

- (1) ¹Das durch eine Finanzportfolioverwaltung bzw. durch Investmentfonds verwaltete Vermögen darf grundsätzlich nur in den nachfolgend aufgezählten Anlageklassen angelegt werden:
 - a) Liquidität und Geldmarkt
 - Sichteinlagen in Euro bei Kreditinstituten des Europäischen Währungsraums (EWR) und der Schweiz,
 - Fest-/Tagesgelder,
 - Spareinlagen, sofern die Einlagen durch eine staatliche Sicherungserklärung oder einen institutsspezifischen Garantiefonds gesichert sind,
 - Geldmarktfonds;
 - b) Festverzinsliche Wertpapiere
 - Staatsanleihen.
 - staatsnahe Anleihen kommunaler Körperschaften, supranationaler Organisationen oder anderer öffentlichrechtlicher Emittenten.

59

- öffentliche oder hypothekarisch gesicherte Pfandbriefe,
- Unternehmensanleihen,
- Bankschuldverschreibungen,
- Rentenfonds;
- c) Aktien
 - Aktien,
 - Aktienfonds,
 - Indexfonds bzw. Exchange Traded Funds (ETFs);
- d) Edelmetalle
 - physische Investments in Edelmetalle,
 - indirekte Investments, die in physische Edelmetalle investieren.

²Der Einsatz von Finanz- und Devisentermingeschäften soll sich im Wesentlichen auf die Absicherung von Vermögensanlagen z. B. gegen Kurs- oder Währungsrisiken oder zur Abbildung von Rentenanlagen gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. b) beschränken. ³Anlagen, die Termingeschäfte mit dem vorrangigen Ziel der Spekulation einsetzen, sind nicht zulässig.

(2) ¹Das regionale Anlageuniversum wird durch den MSCI ACWI Index in seiner jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe bestimmt, dass der Anteil Emerging Markets 10% des Gesamtanlagevolumens nicht übersteigen darf. ²Die Länderaufstellung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 6 Risikomanagement

- (1) ¹Die Pfarrei trägt für eine angemessene Risikosteuerung Sorge. ²Diese erfolgt insbesondere mittels sachgerechter Diversifikation (Abs. 2), besonderer Anforderungen an die Anlageprodukte oder Emittenten (Abs. 3) sowie eines Berichtswesens (§ 8 Abs. 4).
- (2) ¹Die Anlagen sind sowohl im Hinblick auf die verschiedenen Anlageklassen als auch Vermögensverwalter oder Emittenten zu diversifizieren. ²Folgende Begrenzungen sind mindestens zu beachten:
 - a) ¹In der Form von Giro-, Tages-, Termingeldern, Sparbüchern oder ähnlichen Anlageformen dürfen pro Kreditinstitut höchstens Beträge bis zur gesetzlichen Einlagensicherung angelegt werden. ²Höhere Einlagen sind zulässig, wenn das Kreditinstitut ein Rating von mindestens A- (Standard & Poors bzw. Fitch) oder A3 (Moody's) hat oder die Einlage durch einen Haftungsverbund / freiwillige Einlagensicherung mit einem entsprechenden Rating abgedeckt ist.

- b) Pro Investmentfonds dürfen bis zu 40% der Finanzanlagen der Pfarrei im Sinne des § 3 Abs. 8 investiert werden.
- c) ¹Das Vermögen der Pfarrei darf zu maximal 10% ungesichert in Fremdwährungen investiert sein. ²Die Investition in Fremdwährung ausschließlich zu Spekulationszwecken ist nicht zulässig.
- (3) Im Übrigen gelten für die einzelnen Anlageinstrumente folgende Mindestanforderungen:
 - Konten der Pfarrei müssen grundsätzlich in Euro geführt werden.
 - b) Direktimmobilien dürfen nur in Deutschland erworben werden.
 - c) Investmentfonds dürfen nur gezeichnet und gehalten werden, wenn diese ein (Fonds-)Volumen / Kapital von mindestens 100 Mio. EUR verwalten.
 - d) ¹Anleihen dürfen nur gezeichnet und gehalten werden, wenn die Anlagerichtlinien der Finanzportfolioverwaltung bzw. der Investmentfonds vorsehen, dass ein Durchschnittsrating von mindestens Investmentgrade besteht (mindestens Standard & Poors bzw. Fitch: BBB-, Moody's: Baa3). ²Die Investition mit Fokus auf Non-Investmentgrade Anleihen (High Yield) oder Nachranganleihen ist nicht gestattet.
 - e) ¹Aktien dürfen nur gezeichnet und gehalten werden, wenn die Anlagerichtlinien der Finanzportfolioverwaltung bzw. der Investmentfonds vorsehen, dass die investierbaren Aktien im Wesentlichen ein Anlageuniversum umfassen, welches durch etablierte Aktienindices abgebildet werden kann. ²Zudem soll im Wesentlichen in Aktien investiert werden, die eine Mindestmarktkapitalisierung von 500 Mio. EUR vorweisen.
 - f) ¹Investments in physische Edelmetalle (§ 5 Abs. 1 lit. d) Spiegelstrich 1) sind in Bank-/Sparkassenschließfächern aufzubewahren und mit einer ausreichenden Versicherungssumme abzusichern. ²Ein Zugang soll nur im Vier-Augen-Prinzip erfolgen. ³Eine jährliche Inventur des Bestands ist dem Kirchenvorstand zu Protokoll zu geben. ⁴Eine Kopie ist der Berichterstattung (§ 8 Abs. 4) beizulegen.

§ 7 Anlagegewichtung

(1) Mindestens 50% des in Finanzanlagen investierten Vermögens (Finanzvermögens), einschließlich der Kassenbestände, müssen in Anlagen wie Anleihen, liquide Mittel, Termineinlagen und Geldmarktfonds investiert sein.

- (2) Maximal 30% des Finanzvermögens dürfen in offene Immobilienfonds oder Immobilienspezialfonds investiert werden.
- (3) Maximal 30% des Finanzvermögens dürfen in Aktien investiert sein.
- (4) Maximal 5% des Finanzvermögens dürfen in Edelmetalle investiert sein.
- (5) Eine durch Wertveränderung im Bestand bedingte Überschreitung der vorgenannten Quoten am Finanzvermögen ist spätestens innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach Berichterstattung (§ 8 Abs. 4) an die entsprechende Maximalquote anzupassen.

§ 8 Verwaltung

- (1) ¹Finanzanlagen dürfen nur im Rahmen eines Finanzportfolioverwaltungsmandates oder auf Basis eines Beratungsvertrages nach aktueller Gesetzgebung unter Beachtung der einschlägigen Dokumentationspflichten und unter Vorlage dieser Ordnung getätigt werden. ²Für die Auswahl geeigneter Vertragspartner sind die Kriterien der Anlage 2 maßgeblich. ³Aufträge ohne Beratungsmandat (Execution-only) sind nicht zulässig. ⁴Davon ausgenommen sind Verkaufsaufträge, z.B. zur Liquiditätsgenerierung.
- (2) Der Kirchenvorstand hat Sorge zu tragen, dass die beratenden Vertragspartner Kenntnis von der Anlageordnung erlangen und diese Bestandteil des Vertrages nach Abs. 1 ist.
- (3) ¹Eine nach diözesanem Recht erforderliche Genehmigung für Finanzgeschäfte gilt, soweit es sich nicht um Direktimmobilien handelt, als erteilt, wenn das Geschäft zu Börsen- oder Marktpreisen abgewickelt wird und die Anlage des Finanzvermögens den Anforderungen nach dieser Ordnung genügt oder eine bestehende Abweichung sich ausschließlich verringert hat. ²Etwa bestehende Beispruchsrechte nach gesamtkirchlichem Recht bleiben davon unberührt.
- (4) ¹Die Pfarreien sollen halbjährlich, müssen jedoch mindestens jährlich ein angemessenes Reporting über ihr Vermögen erstellen. ²Die Verantwortung hierzu trägt der Kirchenvorstand. ³Grundlage hierzu sind im Bereich der Finanzanlagen die Konten- und Depotauszüge des verwahrenden Kreditinstituts sowie die offiziellen Berichte (hierzu zählen ersatzweise auch die Fondsfactsheets der Kapitalverwaltungsgesellschaften) des jeweiligen Investmentfonds zum relevanten Stichtag. ⁴Ein Reporting ist angemessen, wenn es mindestens die Informationen der Anlage 3 dieser Ordnung enthält, und ist bis zum Monatsende des auf den Stichtag folgenden Monats zu erstellen.
- (5) Das Reporting einschließlich der Bestätigung über die Einhaltung der Anlageordnung sind vom Kirchenvorstand zu unterschreiben und in

- Kopie als Anlage zur Jahresrechnung der bischöflichen Aufsicht vorzulegen.
- (6) Die Pfarrei hat sicherzustellen, dass sämtliche steuerliche Pflichten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der Pfarrei ordnungsgemäß entsprechend den steuerlichen Vorschriften erfüllt werden.

§ 9 Ermächtigung des Generalvikars

¹Der Generalvikar wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung zu erlassen. ²Diese sind im Amtsblatt des Bistums Dresden-Meißen bekannt zu machen.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung ist im Amtsblatt des Bistums Dresden-Meißen zu veröffentlichen und tritt zum 01.12.2020 in Kraft.
- (2) ¹Die Anpassung im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehender Anlageportfolien an die Vorgaben dieser Ordnung hat bis spätestens 31.12.2021 zu erfolgen. ²Davon ausgenommen werden kann die Veräußerung von Anlageprodukten unter dem Wert des Ausgabekurses.
- (3) ¹Solange ein Kirchenvorstand in den Pfarreien nicht besteht, werden die in dieser Ordnung dem Kirchenvorstand zugewiesenen Aufgaben vom Pfarrer oder Pfarradministrator wahrgenommen. ²Der Kirchenrat ist in sachgerechter Weise zu beteiligen.
- (4) Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Ordnung sollen deren Auswirkungen für die pfarrliche Vermögensverwaltung und ein möglicher Änderungsbedarf evaluiert werden. Auch danach soll in regelmäßigen Abständen, die einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten sollen, eine solche Evaluierung erfolgen.

Dresden, den 23. Oktober 2020

LS

gez. + Heinrich Timmerevers Bischof von Dresden-Meißen

Notar

Anlage 1

			MSC	I ACWI & FRONTIE	R MARKETS	INDEX			
		MSCI ACWI	INDEX			MSCI EMERG	ING & FRONT	ER MARKETS	INDEX
MSCI WORLD INDEX DEVELOPED MARKETS			MSCI EMERGING MARKETS INDEX EMERGING MARKETS			MSCI FRONTIER MARKETS INDEX FRONTIER MARKETS			
Canada United States	Austria Belgium Denmark Finland France Germany Ireland Israel Italy Netherlands Norway Portugal	Australia Hong Kong Japan New Zealand Singapore	Argentina Brazil Chile Colombia Mexico Peru	Czech Republic Egypt Greece Hungary Poland Qatar Russia Saudi Arabia South Africa Turkey United Arab Emirates	China India Indonesia Korea Malaysia Pakistan Philippines Taiwan Thailand	Croatia Estonia Lithuania Kazakhstan Romania Serbia Slovenia	Kenya Mauritius Morocco Nigeria Tunisia WAEMU ²	Bahrain Jordan Kuwait Lebanon Oman	Bangladesh Sri Lanka Vietnam
	Spain Sweden		MSCI STANDALONE MARKET INDEXES ¹						
	Switzerland United					Americas	Europe & CIS	Africa	Middle East
	Kingdom					Jamaica Panama Trinidad & Tobago	Bosnia Herzegovina Bulgaria Malta Iceland Ukraine	Botswana Zimbabwe	Palestine

¹ The MSCI Standalone Market Indexes are not included in the MSCI Emerging Markets Index or MSCI Frontier Markets Index. However, these indexes use either the Emerging Markets or the Frontier Markets methodological criteria concerning size and liquidity.

Anlage 2

Für die Auswahl geeigneter Vertragspartner bei der Mandatierung einer Finanzportfolioverwaltung oder eines Beratungsvertrages gilt mindestens eines der nachfolgend aufgelisteten Kriterien, um eine qualitativ hochwertige Beratung zu gewährleisten und das Risiko eines Vermögensschadens durch Fehlberatung zu vermeiden:

- Marktteilnehmer ist gemäß Bundesbank ein Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Marktteilnehmer ist Mitglied im Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V.

² The West African Economic and Monetary Union (WAEMU) consists of the following countries: Benin, Burkina Faso, Ivory Coast, Guinea-Bissau, Mali, Niger, Senegal and Togo. Currently the MSCI WAEMU Indexes include securities classified in Senegal, Ivory Coast and Burkina Faso.

Quelle: MSCI, Stand: Juni 2020

- Marktteilnehmer verwaltet ein Vermögen von mindestens 500 Millionen Euro.
- 4. Marktteilnehmer ist an ein Haftungsdach gem. § 2 Abs. 10 S. 6 KWG angeschlossen.

Anlage 3

Mindestinformationen eines Reportings im Sinne des § 8 Abs. 4

- Vermögensaufstellung zum Stichtag unter Ausweis der folgenden Angaben:
 - Marktwert
 - Einstandswert
 - Wertentwicklung im Berichtszeitraum bzw. im laufenden Jahr
 - Anteil am Gesamtvermögen
- Vermögensallokation des Finanzanlagevermögens nach Anlageklassen zum Stichtag
 - Liquidität
 - Anleihen
 - Aktien
 - Edelmetalle
 - Immobilienfonds
 - Sonstige
- Vermögensallokation nach Währungen zum Stichtag
- Anteil Emerging Markets am Finanzvermögen zum Stichtag
- Bestätigung
 - Kein eigenständiger Erwerb oder Halten von Aktien und Anleihen (gemäß § 3 Abs. 4)
 - Keine Kreditaufnahme zur Finanzierung des Erwerbs von Anlageinstrumenten (gemäß § 3 Abs. 6)
 - Kein Einsatz von Finanz- und Devisentermingeschäften, deren vorrangiges Ziel die Spekulation ist (§ 5 Abs. 1 S. 2)
 - Kein Einsatz von Fremdwährungsgeschäften zur Spekulation (§ 6 Abs. 2 lit. c)
 - Konten werden ausschließlich in Euro geführt (§ 6 Abs. 3 lit. a)
 - Kein Erwerb von Direktimmobilien außerhalb Deutschlands (§ 6 Abs. 3 lit. b)
 - Kein Erwerb/Halten von Investmentfonds, die unter 100 Mio.
 EUR Fondsvolumen haben (§ 6 Abs. 3 lit. c)

 Anleihebestand auf Ebene des einzelnen Investmentfonds bzw. der Finanzportfolioverwaltung hat ein Durchschnittsrating von mindestens Investmentgrade (§ 6 Abs. 3 lit. d)

104. D E K R E T – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost (Caritas) vom 24. Juni 2020

Ärztevergütungen nach Anlage 30 zu den AVR

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

I.

- 1. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Juni 2020 zur Ärzte-Tarifrunde "Änderungen in der Anlage 30 zu den AVR" wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte ab dem 1. Oktober 2020 als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden. Die Einmalzahlung nach Ziffer I.15 des o. g. Beschlusses der Bundeskommission wird für den Bereich der Regionalkommission Ost zu dem von der Bundeskommission festgesetzten Zeitpunkt wirksam.
- 2. Alle Ärztinnen und Ärzte, die am 1. Oktober 2020 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 700,00 Euro. Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Ärztin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Oktober 2020 keine Dienstbezüge erhält. Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. § 13a der Anlage 30 zu den AVR findet Anwendung. Die Einmalzahlung wird spätestens im Januar 2021 fällig. Der Dienstgeber kann einen früheren Auszahlungszeitpunkt wählen. Scheidet eine Ärztin oder ein Arzt nach dem 1. Oktober 2020 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.
- 3. Alle Ärztinnen und Ärzte haben im Jahr 2020 einen zusätzlichen Anspruch auf Erholungsurlaub von 2 Tagen und einen Anspruch von einem Tag im Jahr 2021. Zwischen Mitarbeiter und Dienstgeber kann vereinbart werden, dass der Urlaubsanspruch entsprechend dem

monatlichen individuellen Tabellenentgelt in einen Entgeltanspruch umgewandelt wird.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Leipzig, den 24. Juni 2020

gez. Martin Wessels Vorsitzender der Regionalkommission Ost

Dieser Beschluss wird für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt.

Dresden, den 23. Oktober 2020

LS

gez. + Heinrich Timmerevers Bischof von Dresden-Meißen Notar

105. D E K R E T – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost (Caritas) vom 18. August 2020

Klarstellung der Ziffer 3 des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 24.06.2020 "Zusätzliche Urlaubstage Ärzte Anlage 30 zu den AVR"

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

I.

Ziffer 3 des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 24.06.2020 "Zusätzlicher Erholungsurlaub 2020/2021 Ärzte Anlage 30 zu den AVR" wird wie folgt neu gefasst:

§ 3a der Anlage 14 zu den AVR wird durch einen Absatz 2 ergänzt, der wie folgt lautet:

§ 3a Absatz 2 der Anlage 14 zu den AVR

Alle Ärztinnen und Ärzte der Anlage 30 im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost erhalten im Jahr 2020 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub und im Jahr 2021 einen zusätzlichen Tag Erholungsurlaub. § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Anlage 30 finden auf den zusätzlichen Erholungsurlaub keine Anwendung. Der zusätzliche Erholungsurlaub unterliegt ansonsten den Regelungen gemäß Anlage 14. Zwischen Mitarbeiter und Dienstgeber kann vereinbart werden, dass der Urlaubsanspruch entsprechend dem monatlichen individuellen Tabellenentgelt in einen Entgeltanspruch umgewandelt wird.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Freiburg, den 18. August 2020

gez. Martin Wessels Vorsitzender der Regionalkommission Ost

Dieser Beschluss wird für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt.

Dresden, den 23. Oktober 2020

LS

gez. + Heinrich Timmerevers Bischof von Dresden-Meißen Notar

106. Vergaberichtlinie II zur Förderung pastoraler Projekte

1. Ziel

Das Ziel der "Vergaberichtlinie II zur Förderung pastoraler Projekte aus den Fördermitteln" (Vergaberichtlinie II) ist es, flexibel auf pastorale Sondersituationen reagieren zu können und darin die Pfarreien und die kirchlichen Orte zu unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Einzelmaßnahmen und Initiativen, die

- a. aufgrund einer Sondersituation zur Absicherung des pastoralen Lebens initiiert werden (z.B. außergewöhnliche Aufwendungen bei Gremienwahlen, Maßnahmen während einer Pandemie oder Naturkatastrophe und ähnlichen Situationen),
- b. der Vertiefung des geistlichen Lebens oder der religiösen Praxis dienen.

3. Antragsteller

Anträge auf Förderung können, unter Beachtung von Punkt 1, gestellt werden von

a. den Pfarreien des Bistums,

- b. Ortsgemeinden, Gemeinschaften, kirchlichen Vereinen und Verbänden, Initiativen, Projekten, Diensten und Einrichtungen in den Pfarreien und Dekanaten des Bistums Dresden-Meißen über die Pfarrei, in der das Projekt angesiedelt ist,
- c. Ordensgemeinschaften, die im Bistum angesiedelt sind.

4. Dauer und Art der Förderung

- a. Es handelt sich um eine einmalige Förderung eines Projektes mit einem festen Höchstbetrag.
- b. Die Maximalförderung für ein Projekt beträgt 10.000 €.
- c. Es können projektbezogen Sachkosten, Honorarkosten, Verwaltungsgemeinkosten, Mietkosten und Anschaffungen für die Projektabsicherung gefördert werden.
- d. Nicht förderfähig sind die Bezuschussung von baulichen Maßnahmen und Personalstellen.

5. Projektmittelantrag

Für die Gewährung eines Zuschusses ist ein formloser Projektmittelantrag vorzulegen, der folgende Angaben enthält:

- a. Art der Maßnahme,
- b. Beginn und Ende der Maßnahme,
- c. Kosten- und Finanzierungsplan,
- d. kurze Stellungnahme der Vorsitzenden von Pfarreirat und Kirchenvorstand. Sofern der Pfarrer nicht Vorsitzender des Kirchenvorstands ist, ist eine gesonderte Stellungnahme des Pfarrers erforderlich. Existiert noch kein Kirchenvorstand, so ist eine Stellungnahme des Pfarrers, erstellt nach Anhörung des Kirchenrates, erforderlich.

6. Die Bereitstellung der Mittel

Es werden ausschließlich Haushaltsmittel verwendet, die aus den Fördermitteln zur Förderung pastoraler Projekte stammen.

7. Vergabeverfahren

Anträge können jederzeit gestellt werden und sollen binnen vier Wochen beschieden werden. Die Anträge sind an die Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung (HA3) im Bischöflichen Ordinariat zu richten. Der stellvertretende Hauptabteilungsleiter erarbeitet ein Votum unter Einbindung des zuständigen Beraters der jeweiligen Pfarrei und ggf. weiterer Fachbereiche des Bischöflichen Ordinariates. Die Entscheidung trifft der Generalvikar.

8. Nachweis der sachgerechten Verwendung

Nach Beendigung der Maßnahme ist binnen drei Monaten ein Nachweis über die sachgerechte Verwendung des Zuschusses an die Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung (HA3) im Bischöflichen Ordinariat zu senden. Nicht ausgegebene Haushaltsmittel sind zurückzuzahlen.

9. Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinie II tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft und gilt bis zum 30. November 2021. Vor Verlängerung ist eine Evaluation erforderlich. Die Vergaberichtlinie II tritt ergänzend neben die "Richtlinie zur Förderung pastoraler Projekte in den Verantwortungsgemeinschaften des Bistums Dresden-Meißen" (KA 100/2016) (Vergaberichtlinie I).

107. Kollektenplan für das Jahr 2021

01.01.	Afrika-Tag, Kollekte für afrikanische Katechisten Buchungsnummer: 60000
06.01.	Sternsingeraktion Buchungsnummer: 60001
24.01.	Kollekte für die <u>Priesterausbildung</u> Buchungsnummer: 60002
07.02.	Kollekte für die <u>Aufgaben der Caritas</u> (75% sind abzuliefern, 25% verbleiben der Pfarrei) Buchungsnummer: 60003
21.02.	Kollekte für das diözesane <u>Bonifatiuswerk</u> Buchungsnummer: 60004
21.03.	MISEREOR-Kollekte gegen Hunger und Elend in der Welt, zugleich <u>Fastenopfer der Kinder</u> Buchungsnummer: 60005
28.03.	Kollekte für die pastoralen und sozialen Dienste der Kirche im <u>Heiligen Land</u> Buchungsnummer: 60006
25.04.	Weltgebetstag für geistliche Berufe, Kollekte für die Priesterausbildung Buchungsnummer: 60007
09.05	Kollekte für den Ökumenischen Kirchentag (ÖKT) Buchungsnummer: 60028
23.05.	RENOVABIS – Kollekte für kirchliche Aufgaben in Mittel- und Osteuropa Buchungsnummer: 60008
13.06.	Kollekte für die <u>Aufgaben der Caritas</u> (75% sind abzuliefern, 25% verbleiben der Pfarrei)

	Buchungsnummer: 60009
04.07.	Kollekte für die <u>Aufgaben des Heiligen Vaters</u> Buchungsnummer: 60010
25.07.	Kollekte für <u>kirchliches Bauen</u> Buchungsnummer: 60011
12.09.	Welttag der Kommunikationsmittel, Kollekte für die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit Buchungsnummer: 60012
19.09.	Caritas-Sonntag, Kollekte für die <u>Aufgaben der Caritas</u> (75% sind abzuliefern, 25% verbleiben der Pfarrei) Buchungsnummer: 60013
03.10.	Kollekte für <u>kirchliche Jugendarbeit</u> Buchungsnummer: 60014
24.10.	Sonntag der Weltmission, Kollekte für die <u>Mission</u> Buchungsnummer: 60015
02.11.	Allerseelen, Kollekte für die <u>Priesterausbildung</u> in den Diasporagebieten <u>Osteuropas</u> Buchungsnummer: 60016
21.11.	<u>Diasporaopfertag</u> , Kollekte für die Arbeit des Bonifati- uswerkes Buchungsnummer: 60017
05.12.	Kollekte für die <u>Aufgaben der Caritas</u> (75% sind abzuliefern, 25 % verbleiben der Pfarrei) Buchungsnummer: 60018
24./25.12.	ADVENIAT-Kollekte für die Kirche in Lateinamerika Buchungsnummer: 60019

Außerhalb des vorstehenden Terminplanes sind folgende <u>Kollekten der Kinder</u> zu halten:

- Opfer der <u>Kommunionkinder</u> bei der Messfeier am Erstkommuniontag zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Diaspora Buchungsnummer: 60021
- Opfer der <u>Firmlinge</u> bei der Spendung der Firmung zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Diaspora Buchungsnummer: 60022

 Sonderkollekte zum <u>Weltmissionstag der Kinder</u> ab zweiten Weihnachtsfeiertag <u>und Krippenopfer</u> in der Weihnachtszeit Buchungsnummer: 60020

Für das Einsammeln und das Abliefern der Kollekten gilt Folgendes:

- Die Kollekten sind vorher anzukündigen, zu erläutern und an den festgesetzten Terminen zu halten.
 Sie sind in jeder Kirche und Kapelle, in der öffentlicher und halböffentlicher Gottesdienst stattfindet, in allen Gottesdiensten zu halten.
- 2. Da die Kollekten von den verschiedenen Hilfswerken für ihre Arbeit dringend benötigt werden, ist der Ertrag der Kollekten – sofern im Kollektenplan nichts anderes angegeben – ungekürzt und zwingend innerhalb einer Frist von <u>14 Tagen</u> auf das Konto des Bischöflichen Ordinariats bei der LIGA Bank eG, <u>IBAN DE89 7509 0300 0008 2830</u> 01, <u>BIC GENODEF1M05</u> zu überweisen.

Zur Erleichterung der Übersicht über Einnahme und Weiterleitung der Kollekten ist diesem Amtsblatt für alle Pfarreien als Anlage das Formular "Kollektenübersicht 2021" beigefügt.

- 3. Bei der Überweisung sind als <u>Verwendungszweck</u> die eindeutige Bezeichnung der Pfarrei, die Pfarrei-Identifikationsnummer <u>K-0...</u>, (nach Neugründung KN-...) und die <u>Buchungsnummer der Kollekte</u> anzugeben. Dies erleichtert die Zuordnung und Buchung der Kollekteneingänge. Wir bitten, die Buchungsnummer korrekt anzugeben, da ansonsten falsche Zuordnungen erfolgen, die später kaum noch zu korrigieren sind.
- 4. Jede Kollekte ist unter Angabe der Kollektennummer einzeln zu überweisen.
- 5. Kann eine angeordnete Kollekte in einer Gemeinde aus gerechtfertigten Gründen an dem festgesetzten Tag nicht durchgeführt werden, so ist sie an dem nächsten kollektenfreien Sonntag nachzuholen.
- Werden angeordnete Kollekten nicht gehalten, ist die Finanzabteilung des Bischöflichen Ordinariats durch eine Fehlmeldung innerhalb von 2 Wochen davon zu unterrichten.
- 7. An den nicht genannten Sonn- und Feiertagen sind die Kollekten für örtliche Zwecke kirchlicher und caritativer Art bestimmt.

108. Bauvorhaben 2022

Alle genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen (§ 5 i.V. mit § 8 Bauordnung vom 06.11.2019, KA 119/2019), die im Jahr 2022 begonnen werden sollen, sind spätestens bis zum **15. Februar 2021** in Form einer Bedarfsanzeige anzumelden. Dieser Bedarfsanzeige ist insbesondere das Standort- und Liegenschaftskonzept der jeweiligen Pfarrei beizufügen.

Sofern das Vorhaben genehmigungsfähig ist, erhalten die Pfarreien durch das Bischöfliche Ordinariat bis spätestens **30. April 2021** die Planungsgenehmigung. Der Bauantrag ist bis spätestens **31. Juli 2021** vollständig, d. h. einschließlich der erforderlichen Anlagen (§ 8 Abs. 4 Bauordnung), einzureichen. Sofern Fördermittel der öffentlichen Hand zur Finanzierung genutzt werden sollen, sind ggf. frühere Stichtage zu beachten.

Die Entscheidung zu den Bauanträgen soll bis spätestens 31. Oktober 2021 fallen.

109. Räum- und Streupflicht

Für den bevorstehenden Winter ist darauf hinzuweisen, dass gerade Pfarreien als Eigentümerinnen betreffender, öffentlich zugänglicher Grundstücke dafür zu sorgen haben, die Anliegerpflichten zu erfüllen.

In der Regel reicht es aus, dass auf dem Gehsteig ein für den Fußgängerverkehr ausreichend breiter Streifen von ca. 1,50 Meter sowie sämtliche Zu- und Abgangsflächen abgestreut oder von Schnee gesäubert werden. Die Räum- und Streupflicht steht unter dem Vorbehalt des Zumutbaren (BGH, 5.7.1990, III ZR 217/89). Nach diesen Grundsätzen bestehen Räumund Streupflicht regelmäßig für die Zeit des normalen Tagesverkehrs, d. h. ab ca. 7 Uhr. Bei Auftreten von Glätte im Laufe des Tages ist allerdings dem Streupflichtigen ein angemessener Zeitraum zuzubilligen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Glätte zu treffen. Am Abend endet die Räum- und Streupflicht nach dem Ende des Fußgängerverkehrs (meist um 20 Uhr). Besondere Anlässe wie z. B. Gottesdienste, Konzerte, Vorträge oder sonstige Abendveranstaltungen, welche eine gesteigerte Räum- und Streupflicht bedingen, können aber auch ein Räumen und Streuen außerhalb der Kernzeit erforderlich machen.

Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Zugänge gerichtet werden. Gerade zu Gottesdienstzeiten und zu Zeiten, zu denen Kinder gebracht oder wieder abgeholt werden, sind an den betreffenden Orten verstärkte Sicherungsmaßnahmen angebracht.

Folgende Gegenmaßnahmen können sich anbieten, um das Risiko einer zivil- und strafrechtlichen Inanspruchnahme zu verringern:

Legen Sie einen Räum- und Streuplan fest. In diesem ist grundsätzlich festgehalten, welche Wege rund um die Kirche wichtiger sind als andere und deshalb zuerst gestreut werden. Der Vorteil ist, dass Ihnen bei Vorliegen eines solchen Räum- und Streuplanes niemand vorwerfen kann, Sie hätten an dieser und jener Stelle zuerst streuen müssen. Eine weitere und äußerst wichtige Maßnahme, die nicht zuletzt auch zur Selbstdisziplin verpflichtet, ist das Führen eines Räum- und Streuberichts. Tragen Sie in diesen Räum- und Streubericht ein, an welchem Tag Sie wann in welchem Streubereich (gemäß Ihrem Organisationsplan) mit welchen Streumitteln gestreut haben. Ein analoges Vorgehen empfiehlt sich auch im Hinblick auf beauftragte Hausmeisterdienste bzw. Unternehmen.

110. Nachruf Ursula Mai

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat die frühere Seelsorgehelferin

Frau Ursula Mai

am Freitag, 9. Oktober 2020, in sein himmlisches Reich gerufen.

Sie war zuletzt wohnhaft im Caritas-Altenpflegeheim St. Michael in Dresden.

Ursula Mai wurde am 18. April 1934 in Bautzen geboren und wuchs in einer großen Familie am Stadtrand von Schirgiswalde auf. Als junge Frau absolvierte sie zunächst eine Ausbildung zum "Industriekaufmann", die sie 1953 mit Auszeichnung abschloss. Sie selbst beschreibt diese Zeit als eine "Suche nach einem sinnvollen Einsatz meines Lebens", die sie schließlich in die Ausbildung zur Seelsorgehelferin nach Magdeburg führte. Im Jahr 1959 ließ sie sich in den pastoralen Dienst des Bistums Dresden-Meißen senden. Als Seelsorgehelferin war sie in sehr unterschiedlichen Gemeinden eingesetzt:

1959 - 1962	Oppach
1962 - 1964	Radebeul
1964 - 1968	Großpostwitz
1968 - 1972	Leipzig-Lindenau
1972 - 1976	Triebes (mit der bischöflichen Beauftragung zur
	Gemeindeleitung unter der Aufsicht des zuständigen
	Pfarrers von Zeulenroda)
1976 - 1988	Dresden-Johannstadt
1988 - 1991	Wilsdruff

Nach der politischen Wende veränderte sich auch die kirchliche Situation sehr stark, und in Ursula Mai wuchs zunehmend der Wunsch, "Kirche nach außen" mitzugestalten. Sie wollte sich inmitten der Gesellschaft engagieren und auf diese Weise ihren christlichen Glauben bezeugen. Ursula Mai schied im Jahre 1991 aus dem Dienst des Bistums aus und begann eine Tätigkeit beim "Sozialen Kinder- und Jugendnotdienst der Stadt Dresden". Daneben engagierte sie sich bis ins Jahr 2015 in der Friedensbewegung "pax christi" u. a. in der Flüchtlingshilfe. Die Solidarität mit den Menschen aus Bosnien, aus dem Kosovo und anderen Herkunftsländern war für Ursula Mai eine Weiterführung ihrer Sendung, zu der sie viele Jahre zuvor ihr Ja gesagt hatte. Auch deshalb wird ihrer im Rahmen des montäglichen Friedensgebetes am 2. November 2020, 17.00 Uhr in der Dresdner Kreuzkirche gedacht.

Ich empfehle die Verstorbene dem fürbittenden Gebet der Gläubigen.

Das Requiem wird am 15. Oktober 2020, 9.00 Uhr in Schirgiswalde in der Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt gefeiert. Die Beerdigung schließt sich daran an.

Dresden, 12. Oktober 2020

gez. + Heinrich Timmerevers Bischof von Dresden-Meißen

111. Personalia

B a i c h, Sr. Dr. Christa sa

Mit Wirkung vom 15. September 2020 zur Koordinatorin der Katholischen Studierendengemeinden im Bistum Dresden-Meißen ernannt.

Böhme, Markus, Pf, Dekan

Mit Wirkung vom 27. September 2020 als Pfarrer der neu gegründeten Pfarrei Heilige Familie Zwickau ernannt.

Börner, Stefan, Pf

Mit Wirkung vom 16. Dezember 2019 bis zum 15. Dezember 2023 vom Freistaat Sachsen in den Stiftungsbeirat der Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft berufen.

Braun, Benjamin, GRf

Mit Wirkung vom 27. September 2020 als Gemeindereferent in der neu gegründeten Pfarrei Heilige Familie Zwickau beauftragt.

Braun, Christoph, DH

Mit Wirkung zum 28. Juni 2020 als Diakon im Hauptberuf in der neu gegründeten Pfarrei St. Christophorus Auerbach ernannt unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben als Diakon in der Pfarrei Herz Jesu Plauen, als Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Plauen sowie als Kurseelsorger für Bad Brambach und Bad Elster. Der Dienstsitz ist in Plauen.

G o n d a, Oliver, tit. Pf

Mit Wirkung vom 1. September 2020 bis 31. August 2021 mit priesterlichen Diensten gemäß cann. 545-552 CIC in der Pfarrei St. Franziskus Wurzen beauftragt.

Henning, Manuel

Mit Wirkung vom 11. September 2020 im Dienst als Krankenhausseelsorger im Krankenhaus St. Joseph-Stift Dresden bestätigt.

Kostorz, Przemysław, K

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 als Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Dresden beauftragt.

Krass, P. Maurus OSB

Mit Wirkung zum 15. Oktober 2020 zum Rector ecclesiae der Basilika Heilig Kreuz in Wechselburg ernannt.

K u t s c h k e, Andreas, Domdekan und Generalvikar

Mit Wirkung zum 25. September 2020 bis auf Widerruf wurde vom Bischof die Erlaubnis zur Firmspendung erteilt.

Ludewig, Barbara, GRf

Mit Wirkung zum 31. Juli 2020 als Gemeindereferentin in der Dompfarrei St. Petri Bautzen entpflichtet und mit Wirkung zum 12. Oktober 2020 als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Christophorus Auerbach beauftragt.

Mahler, Regina, GRf

Mit Wirkung zum 1. November 2020 als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Christophorus Auerbach entpflichtet und zum gleichen Termin als Gemeindereferentin in der Pfarrei Herz Jesu Plauen beauftragt.

Martin, Dr. Andreas, tit. Pf

Mit Wirkung zum 18. Oktober 2020 zum Caritasrektor des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e. V. und zum Rector ecclesiae der Kapelle im Gebäude des Caritasverbandes Magdeburger Str. 33, 01067 Dresden ernannt sowie mit priesterlichen Diensten gemäß cann. 545-552

CIC in der Pfarrei St. Benno Meißen beauftragt. Der Dienstsitz ist in Radebeul.

Pasko, P. Piotr Ignacy OMI

Mit Wirkung vom 27. September 2020 mit priesterlichen Diensten gemäß cann. 545-552 CIC in der neu gegründeten Pfarrei Heilige Familie Zwickau beauftragt. Der Dienstsitz ist in der Gemeinde St. Johann Nepomuk Zwickau.

Poddebniak, P. Wladyslaw OMI

Mit Wirkung vom 27. September 2020 mit priesterlichen Diensten gemäß cann. 545-552 CIC in der neu gegründeten Pfarrei Heilige Familie Zwickau beauftragt. Der Dienstsitz ist in der Gemeinde St. Johann Nepomuk Zwickau.

R o b e I, Veronika, GRf

Mit Wirkung zum 30. November 2020 als Gemeindereferentin in der Pfarrei Heilige Apostel Simon und Juda Crostwitz beauftragt.

Schäffel, Benno, DK, Propst

Mit Wirkung vom 2. September 2020 zum Stellvertretenden Dekan des Dekanates Chemnitz ernannt.

S o n n e m a n n , Bernadette, GRf

Mit Wirkung vom 27. September 2020 als Gemeindereferentin in der neu gegründeten Pfarrei Heilige Familie Zwickau beauftragt.

Styra, Dr. Waldemar, Pf

Mit Wirkung vom 27. September mit priesterlichen Diensten gemäß cann. 545-552 CIC in der neu gegründeten Pfarrei Heilige Familie Zwickau beauftragt. Der Dienstsitz ist in der Gemeinde Mariä Himmelfahrt Glauchau.

W d o w c z y k, P. Tadeusz OMI

Mit Wirkung vom 27. September 2020 mit priesterlichen Diensten gemäß cann. 545-552 CIC in der neu gegründeten Pfarrei Heilige Familie Zwickau beauftragt. Der Dienstsitz ist in der Gemeinde St. Johann Nepomuk Zwickau.

Verstorben:

M a i, Ursula, GRf verstorben am 9. Oktober 2020

gez. Andreas Kutschke Generalvikar des Bistums Dresden-Meißen

Herausgeber: Bistum Dresden-Meißen Käthe-Kollwitz-Ufer 84 01309 Dresden